

Satzung über die Festlegung der Zahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen in Lehensteinsfeld als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) beschließt der Gemeinderat am 24.08.2017 folgende

Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung (Stellplatzsatzung)

§ 1

Zweck der Satzung

Mit der Satzung als örtlicher Bauvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung - LBO - (Stellplatzsatzung) wird aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen die sich aus § 37 Abs. 1 LBO ergebende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen erlassen.

§ 2

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird bei Neu- und Umbauten je Wohneinheit auf 2,0 Stellplätze erhöht.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für bereits existierende bzw. bis zum Inkrafttreten der Satzung genehmigte Wohnungen.
- (3) Über Ausnahmen von der Stellplatzverpflichtung nach Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst sowohl beplante Bereiche im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches (BauGB), als auch den nicht überplanten Innerortsbereich der Gemeinde Lehensteinsfeld im Sinne von § 34 BauGB. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem grau markierten Kartenausschnitt im Lageplan des Vermessungsbüros Braun + Nagel GmbH, Eberstadt, vom 02.08.2017 im Maßstab 1:5000, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer der Regelung des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 Bestandteile dieser Satzung

Der als Anlage 1 beigefügte Abgrenzungsplan des Vermessungsbüros Braun + Nagel GmbH, Eberstadt, vom 02.08.17 im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lehrensteinsfeld, den 25.08.2017

Björn Steinbach
Bürgermeister